Zwischen der

|  |
| --- |
| **Firma ………………………………………………………………………………………………………………………………………** |

(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

|  |
| --- |
| **Herrn/Frau ………………………………………………………………………………………………………………………………** |

(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird folgende

**vereinbarung über den**

**DurchrechnungSzeitraum – LANGE/KURZE WOCHE**

gemäß § 4b (Flexible Arbeitszeit – Bandbreite) des Kollektivvertrages für das Holz- und kunststoffverarbeitende Gewerbe Österreichs in der für die Tischler und Holgestalter geltenden Fassung vom 1. Mai 2021 abgeschlossen:

1. Festgehalten wird, dass zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber eine

 wöchentliche Normalarbeitszeit im Ausmaß von 40 Wochenstunden vereinbart ist.

2. Es wird ein Durchrechnungszeitraumes von 52 Wochen festgelegt, in dem die

 wöchentliche Normalarbeitszeit gem. Ziff. 1 unregelmäßig so verteilt wird, dass sie im

 Durchschnitt des Durchrechnungszeitraumes 40 Stunden nicht überschreitet.

 Dabei darf in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes die wöchentliche

 Normalarbeitszeit 45 Stunden nicht überschreiten und 35 Stunden nicht unterschreiten.

 Ein Unterschreiten der 35 Stunden in der Woche ist nur möglich, wenn der Zeitausgleich

 in Form von ganzen Tagen erfolgt.

 Die tägliche Normalarbeitszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.

3. Während des Durchrechnungszeitraumes gebührt der Lohn für das Ausmaß der

 durchschnittlichen Normalarbeitszeit gem. Ziff.3. Auf Stunden bezogene Entgeltteile

 (Zulagen, Zuschläge) werden nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden

 abgerechnet. Dienstreisevergütungen werden zum Fälligkeitszeitpunkt gem. dem KV

 abgerechnet.

4. Die Lage der wöchentlichen Normalarbeitszeit wird für den gesamten Durchrechnungs-

 zeitraum festgelegt, wobei die Normalarbeitszeit folgendermaßen auf die

 einzelnen Wochen und Wochentage verteilt wird:

 Die Kalenderwochen …………sind als „lange“ Wochen vereinbart (max. 26 Wochen

 innerhalb eines Zeitraumes von 52 Wochen).

 Die Kalenderwochen ………………… sind als „kurze“ Wochen vereinbart, da Zeitausgleich

 jeweils am ………… [z.B. Freitag] erfolgt.

 Diese Arbeitszeiteinteilung gilt für einen Durchrechnungszeitraum von …… bis …….

 Die Lage der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wird wie

 folgt verteilt wird:

|  |  |
| --- | --- |
| **Lange Woche:** Montag ...............................Dienstag ...............................Mittwoch ...............................Donnerstag ...............................Freitag ............................... |    |

 **Kurze Woche:**

 Montag ...............................

Dienstag ...............................

Mittwoch ...............................

Donnerstag ...............................

 Es wird festgehalten, dass diese Lage und Arbeitszeiteinteilung spätestens 1 Woche vor

 Beginn des Durchrechnungszeitraumes am …….. bekanntgegeben wurde.

5**.** Innerhalb des vereinbarten Durchrechnungszeitraumes von 52 Wochen dürfen nicht mehr

 als 130 Zeitguthabenstunden nach der 40. bis einschließlich der 45. Wochenstunde

 zuschlagsfrei erworben werden.

 Die über die ersten 130 Zeitguthabenstunden hinaus geleisteten Stunden innerhalb des

 Durchrechnungszeitraumes von 52 Wochen sind als Überstunden zu werten und mit

 einem Zuschlag von 50 Prozent zu bezahlen oder durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1,5

 abzugelten.

6. Hinsichtlich des Verbrauches der Zeitausguthaben wird vereinbart:

 Der Zeitausgleich erfolgt durch Gewährung in Form eines ganzen Tages jeweils in den

 vereinbarten kurzen Wochen gem. Ziff. 2.

7. Nachfrist:

 Ist bei Ende des Durchrechnungszeitraumes der Zeitausgleich nicht vollständig erfolgt,

 ist er binnen einer Nachfrist von drei Monaten durchzuführen. Ist der Arbeitnehmer zum

 Verbrauchszeitpunkt krank oder sonst aus in seiner Person gelegenen Gründen am

 Verbrauch des Zeitguthabens verhindert, verlängert sich die Frist um diese Zeit. Erfolgt

 der Ausgleich nicht, sind die Zeitguthaben als Überstunden abzugelten.

8. Zeitguthabenkonto:

 Dem Arbeitnehmer ist bei jeder Lohnabrechnung die Anzahl der im Lohnabrechnungs-

 zeitraum geleisteten Guthabenstunden und der Stand des Gutstundenkontos bekannt zu

 geben.

9. Abgeltung von Zeitguthaben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

 Besteht bei Ende des Arbeitsverhältnisses ein Zeitguthaben, erfolgt die Abgeltung im

 Falle der gerechtfertigten Entlassung des Arbeitnehmers, der Selbstkündigung des

 Arbeitnehmers und bei Austritt ohne wichtigen Grund mit dem Stundenlohn, in den

 anderen Fällen mit der Überstundenentlohnung.

 Eine Zeitschuld hat der Arbeitnehmer am Ende des Arbeitsverhältnisses im Falle der

 gerechtfertigten Entlassung des Arbeitnehmers, der Selbstkündigung des Arbeitnehmers

 und bei Austritt ohne wichtigen Grund zurückzuzahlen.

10. Fernbleiben und Erwerb von Zeitguthaben:

 Für Zeiten unentschuldigten Fernbleibens erwirbt der Arbeitnehmer die entsprechenden

 Zeitguthaben, die Fehlstunden werden aber vom Entgelt des entsprechenden Monats

 abgezogen.

11. Abgeltung von Überstunden

* Allfällige Überstunden gem. § 5 des Kollektivvertrages sind zu bezahlen.
* können innerhalb eines Zeitraumes von .. Monaten an den zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbarenden Terminen durch Zeitausgleich abgegolten werden.

12. Änderungen:

 Im Einvernehmen der Unterzeichneten kann diese Einteilung schriftlich geändert

 werden und ist eine Woche vor dem Beginn der entsprechenden Kalenderwoche dem

 Arbeitnehmer bekanntzugeben.

|  |  |
| --- | --- |
| **....................................,** | **am ..............................** |
| Ort | Datum |

|  |  |
| --- | --- |
| **................................................** | **.................................................** |
| **Arbeitgeber** |  |  | gelesen und ausdrücklich einverstanden**Arbeitnehmer** |

* **Falls nicht zutreffend, bitte streichen!**

**Anmerkungen:**

Dieses Muster ist für eine schriftliche Einzelvereinbarung zu empfehlen. Wenn Sie einen Betriebsrat haben, müssen Sie eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat abschließen.

Gemäß § 4b Ziff. 1 KV darf der Durchrechnungszeitraum max. 52 Wochen betragen.

Zeitguthaben sind bis max. drei Monate nach Ende des Durchrechnungszeitraumes zu verbrauchen, ansonsten werden diese Stunden zu Überstunden und mit einem Zuschlag von 50 % abzugelten (§ 4b Ziff. 4 KV).